



Vorlage - 0284/2009

Betreff: **Kosten** der **Unterkunft**

Status: öffentlich

**Vorlage-
Art:** Kleine Anfrage der FDP-
Ratsfraktion

Anlagen:

Federführend: FDP-Ratsfraktion

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit

30.04.2009 Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Wohnen und Gesundheit

Kleine Anfrage

1. Welcher Mietspiegel wird in Kiel als Grundlage für die Ermittlung der **Kosten** der **Unterkunft** herangezogen?
2. Welche Wohnflächengrenzen für ALG II – Empfänger gelten in Kiel und nach welchen Maßstäben sind die Wohnflächengrenzen festgelegt worden?
3. In welchem Widerspruch stehen die Wohnflächenbegrenzungen für ALG II – Empfänger in Kiel zu den Überbelegungsregelungen gemäß Rechtssprechung bzw. zu den gesetzlichen Wohnflächenregelungen (z. B. WoBindG oder WoFG), insbesondere bei Viel-Personen-Haushalten?

gez. Rolf Tennro
bürgerliches Mitglied

f. d. R. Peter Helm
Fraktionsgeschäftsführer

Stadtrat Möller Kiel, 21.04.2009
Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit,
Wohnen, Schule und Sport

Antwort auf die Kleine Anfrage

Drucksache 0284/2009
Kosten der **Unterkunft**

des bürgerlichen Mitgliedes Rolf Tennro (FDP-Ratsfraktion) vom 26.03.2009 für den

Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 30.04.2009

Die zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 30.04.2009 gestellte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Welcher Mietspiegel wird als Grundlage für die Ermittlung der **Kosten** der **Unterkunft** herangezogen?

Antwort: Die in den Richtlinien für die Angemessenheit von **Unterkunft** und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII in der Fassung vom 15.05.2008 festgelegten Mietobergrenzen wurden auf der Grundlage des Mietspiegels 2006 ermittelt.

Frage 2: Welche Wohnflächengrenzen für ALG II-Empfänger gelten in Kiel und nach welchen Maßstäben sind die Wohnflächengrenzen festgelegt worden?

Antwort: Analog zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 07. Dezember 2006 gelten die Wohnflächengrenzen der Sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein.

Diese Grenzen sind:

1-Personenhaushalt:	bis 50 m ²
2-Personenhaushalt	bis 60 m ²
3-Personenhaushalt	bis 75 m ²
4-Personenhaushalt	bis 85 m ²
5-Personenhaushalt	bis 95 m ²
6-Personenhaushalt	bis 105 m ²

für jede weitere Person zusätzlich 10 m²

Frage 3: In welchem Widerspruch stehen die Wohnflächengrenzen für ALG II-Empfänger in Kiel zu den Überbelegungsregelungen gemäß Rechtssprechung bzw. zu den gesetzlichen Wohnflächenregelungen (z. B. WoBinG oder WoFG), insbesondere bei Viel-Personen-Haushalten?

Antwort: Die Wohnflächengrenzen stehen in keinem Widerspruch zu den gesetzlichen Wohnflächenbegrenzungen. Sie entsprechen den Wohnflächengrenzen, der Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein

gez. Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Online-Version dieser Seite: <http://10.1.4.22/allrisnetai/vo020.asp?VOLFDNR=11468>